

Polizeiaufgabengesetz, Polizeiorganisationsgesetz: PAG / POG

Schmidbauer / Steiner

5. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-71253-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage
C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Landesrecht
Freistaat Bayern

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Polizeiaufgabengesetz Polizeiorganisationsgesetz

Kommentar

von

Dr. jur. Wilhelm Schmidbauer

Landespolizeipräsident Bayern
Polizeipräsident München 2003–2013
Professor an der Universität Regensburg
Vorsitzender des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz
(Innere Sicherheit; Polizeichefs der Länder und des Bundes)

beck-shop.de
und
Dr. jur. Udo Steiner
DIE FACHBUCHHANDELUNG

5. Auflage 2020



Zitervorschlag:
Schmidbauer/Steiner PAG/POG Art. 2 Rn. 48

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 71253 1

© 2020 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen
Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen



Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 5. Auflage

Wer täglich mit dem Problem konfrontiert ist, Rechtsgüter vor Schaden zu bewahren und mit entscheiden darf, ob polizeiliche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergriffen werden, nimmt so manche Entwicklung rund um das Polizeirecht mit Staunen zur Kenntnis.

Der Europäische Gesetzgeber hat eine beeindruckende Regelungsdichte erreicht, mit dem er dem Bayerischen Landtag Vorgaben macht. So verstößt ein Polizeigesetz nach Art. 16 Abs. 2 Alt. 2 DatenschutzRiLi nur dann nicht gegen Europäisches Recht, falls die Mitgliedstaaten vom Verantwortlichen ausdrücklich verlangen, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn die personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen, der der Verantwortliche unterliegt. Der Bayerische Gesetzgeber hat diese Selbstverständlichkeit in Art. 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PAG umgesetzt.

Das BVerfG und der EuGH liegen in einem Wettstreit, wer von den beiden höchsten Gerichten den höheren Schutz von personenbezogenen Daten garantiert. Als Beispiel können die Entscheidungen zur Vorratsdatenspeicherung genannt werden: Fortsetzung ist garantiert.

Seit Jahrzehnten konsentierte Definitionen werden mit dem Ziel, die Freiheitsgrundrechte schützen zu wollen, in Frage gestellt, ohne dass der Opferschutz mit einem Wort erwähnt wird. Wer weiß heute wirklich noch im Detail, was eine konkrete Gefahr ist? Beachte die Erläuterungen zu Art. 11 Rn. 170ff.

Mit dem Polizeirecht werden bundesweit Wahlkämpfe geführt und Diskussionen auch in Social Media bestritten.

Und weiterhin werden die falschen Fragen gestellt: Wie viel Macht braucht der Staat? Wie viele Befugnisse braucht die Polizei? Diese Fragen sind schon ihrem Grunde nach falsch. Denn der Staat ist kein Selbstzweck und er braucht um seiner selbst willen nur Macht im Hinblick auf Art. 79 Abs. 3 GG.

Richtig lautet die Frage: Wie viel Schutz will der Staat seinen Menschen gewähren?

Hat die Polizei keine Befugnisse, um gegen bevorstehende Gefahren vorzugehen, bleiben Opfer zurück. Diese Betrachtung beschränkt sich nicht auf die zweidimensionale Beziehung zwischen einem starken Staat, der auf gesetzlicher Grundlage in Freiheitsgrundrechte eingreift und dem von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen, der vor diesem Staat geschützt werden muss. Vielmehr wird der Blick erweitert auf die Dimension des Dritten, der zum Opfer wird, wenn der Staat keine gesetzlichen Eingriffsbefugnisse zur Gefahrenabwehr hat oder von diesen nur unzureichend Gebrauch macht oder machen darf.

Den Dritten, das potentielle Opfer, zu schützen, würde dem Staat nicht nur gut anstehen, sondern ist auch Verpflichtung, die sich aus der Würde des Menschen herleitet. Nach Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 100 S. 2 BV ist es Verpflichtung des Bayerischen Landtages und der Bayerischen Polizei, die Würde des Menschen zu schützen. Achten müssen sie sie sowieso.

Und noch nie scheinen die Anforderungen, die von Politik, Gesetzgebung und Gerichten gleichzeitig an die Polizei gestellt werden, so diametral unterschiedlich gewesen zu sein. So stellt der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zur Mordserie des NSU als Schlussfolgerung fest: „Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ... Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufragen. Dies sollte ... in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.“ (BTDrs. 17/14600, vom 22.8.2013, S. 861). Andererseits hatte kurz zuvor das BVerfG den Infor-

Vorwort zur 5. Auflage

mationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei selbst für den Fall beschränkt, dass er auf gesetzlicher Grundlage erfolgt: „Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden.“ Eine Ausnahme „muss ... einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen“. BVerfG, 1 BvR 1215/07, Urt. v. 24.4.2013, Abs.-Nr. 123.

Der Verfasser ergänzt daher seine Forderung nach Evaluierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anhand der vom Gericht selbst aufgestellten Maßstäbe um die Forderung nach Evaluierung des Gesetzgebers.

Diese Forderung gilt auch noch unter einem anderen Aspekt: Sowohl das Bekanntwerden der Datensammelwut ausländischer Geheimdienste in der breiten Öffentlichkeit als auch die stark steigenden Zahlen der Cyberkriminalität zeigen uns das Missbrauchs-potential der virtuellen Welt. Andererseits führen sie uns auch die Notwendigkeit staatlicher Schutzmaßnahmen vor Augen. Wer polizeiliche Kompetenzen der Datenerhebung im Namen der Freiheit übermäßig beschneidet, trägt mit dazu bei, dass der Bürger völlig unfrei und zum Opfer wird. Der Bürger ist dem Missbrauch seiner Daten hilflos ausgeliefert ist, egal ob der Cyberangriff durch ausländische Geheimdienste, durch macht- oder geldgierige Kriminelle oder durch schlampige Internetkonzerne erfolgt. Der Bürger erfährt dann nicht einmal mehr, wessen Opfer er geworden ist. Auch wäre es Aufgabe verantwortungsbewusster Parlamentarier und informationsverpflichteter Medien, zwischen schrankenlos agierenden ausländischen Geheimdiensten und einer gesetzlich gebundenen Polizei zu unterscheiden, die im Rahmen des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates verantwortungsbewusst handelt. Leider geschieht auch dies immer weniger.

Die Freiheit des Bürgers sieht sich einer wachsenden Bedrohung ausgesetzt, die entgegen der Ansichten des vergangenen Jahrtausends nicht in den polizeilichen Befugnissen ihren Ursprung hat. Um hierauf die richtigen und ausgewogenen Antworten zu finden, bedarf es nach Ansicht des Verfassers einer breiten gesellschaftlichen Diskussion auf belastbarer Tatsachengrundlage. Diesem Staat würde es gut anstehen, Opfer besser vor Schäden zu bewahren.

Art. 7 und 8 PAG hat Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D. Prof. Dr. Udo Steiner, die übrigen Artikel Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer bearbeitet. Rechtsprechung und Literatur konnten bis 7. Januar 2020 berücksichtigt werden.

Bedanken möchte ich mich bei meiner Frau für ihr Verständnis und ihre Geduld und bei vielen Kolleginnen und Kollegen für die zahlreichen Hinweise aus der Praxis.

Ich hoffe auch weiterhin auf Verbesserungsvorschläge, Hinweise, Kritik, Anregungen und Fragen. Bitte richten Sie diese an

Landespolizeipräsident Bayern
Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer
Bayerisches Staatsministerium des Innern
für Sport und Integration
Odeonsplatz 3
80539 München
Telefon 089/21 92-27 54
Telefax 089/21 92-1 27 55
email: LPP@polizei.bayern.de.

Regensburg/München, im Januar 2020

Wilhelm Schmidbauer

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

„Die Verfassung dient dem Schutz und dem geistigen und leiblichen Wohl aller Einwohner. Ihr Schutz gegen Angriffe nach außen ist gewährleistet durch das Völkerrecht, nach innen durch die Gesetze, die Rechtspflege und die Polizei.“

Die zitierte Vorschrift des Art. 99 der Bayerischen Verfassung hat über Jahrzehnte hinweg ein rechtliches Schattendasein geführt. Historisch bedingt wurde das Polizeirecht nämlich in der Vergangenheit allzu häufig allein zweidimensional zwischen staatlicher Eingriffsbefugnis und verfassungsrechtlichen Abwehrrechten des Betroffenen geprüft. Erst in den letzten Jahren hat sich der Blick allmählich erweitert und die Opfer, ihre Belange und ihre Rechte wurden mit in die Betrachtung einbezogen. So ist heute insbesondere bei der Ermessensausübung im Rahmen des Opportunitätsprinzips nach Art. 5 Abs. 1 PAG nicht nur zu fragen, welche Auswirkungen das polizeiliche Einschreiten beim betroffenen Störer hervorrufen würde. Vielmehr ist auch zu prüfen, welche Folgen das polizeiliche Nichteinschreiten für die (künftigen) Opfer des Störers haben könnte.

Die innere Sicherheit im Staat ist für den einzelnen die Voraussetzung der Ausübung seiner Grundrechte, sowohl der Freiheits- als auch der Gleichheitsrechte. Sie ist daher ein fundamentales Staatsziel, das sich aus der Menschenwürde und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableitet (Art. 1, 2 Abs. 1 GG und Art. 100, 101 BV). Den Staat trifft nach modernem Verfassungsverständnis die Pflicht, seine Bürgerinnen und Bürger vor Kriminalität zu schützen, damit sie ihre verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte überhaupt verwirklichen können. Die rechtliche Entwicklung dieser Schutzhpflicht ist noch keineswegs abgeschlossen.

Drei weitere tatsächliche Gegebenheiten haben das Polizeirecht in den letzten Jahren nachhaltig beeinflusst. Einerseits hat aufgrund der Ausbreitung Organisierter Kriminalität seit dem Beginn der 80-iger Jahre in Deutschland die Professionalität der Rechtsbrecher zugenommen. Andererseits hat der Zusammenbruch der kommunistischen Diktaturen im Osten zu neuen Erscheinungsformen grenzüberschreitender Kriminalität geführt und schließlich wurden innerhalb Europas mehr und mehr polizeiliche Grenzkontrollen abgebaut.

Der Staat und seine Polizei müssen sich dieser Herausforderung stellen. Ein Zuwachs an Freiheit ist nur dann wirklich vorhanden, wenn dabei auch ein Zuwachs an innerer Sicherheit gewonnen werden kann.

Mehr denn je ist die Verhütung und Unterbindung von Straftaten der wichtigste Teil der umfassenden Aufgaben geworden, die der Gesetzgeber der Polizei zugewiesen hat: Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Wertordnungen des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung verpflichten den Staat, wo immer dies möglich ist, Gefahren bereits präventiv abzuwehren und mit hoheitlichen Maßnahmen nicht erst abzuwarten bis Verletzungen eingetreten sind. Die Aufgabe der Gefahrenabwehr ist dann erfüllt, wenn es gelungen ist, das Entstehen von Schäden an den Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu verhindern.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich das polizeiliche Handeln auf der Grundlage der geltenden Polizeigesetze bewegen im Einklang mit rechtstheoretischer Verankerung und praxisorientierten Bedürfnissen.

Der vorliegende Kommentar zum Bayerischen Polizeiaufgabengesetz und zum Bayerischen Polizeiorganisationsgesetz möchte hierzu einen Beitrag leisten.

Regensburg, im März 1999

Wilhelm Schmidbauer

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XIX
 A. Kommentar	 1
I. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG)	1
II. Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiorganisationsgesetz – POG)	1031
 B. Anhang. Polizeirechtlich relevante Gesetze und Verordnungen	 1191
I. Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei	1191
II. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 23–29 EGGVG)	1191
III. Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen	1193
IV. Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ)	1194
 Stichwortverzeichnis	 1201

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsübersicht	IX
Literaturverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XIX

A. Kommentar

I. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG)

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften Art. 1–10

Art. 1 Begriff der Polizei	1
Art. 2 Aufgaben der Polizei	39
Art. 3 Verhältnis zu anderen Behörden	61
Art. 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	66
Art. 5 Ermessen, Wahl der Mittel	72
Art. 6 Ausweispflicht des Polizeibeamten	76
Vorbemerkungen zu Art. 7 und 8	80
Art. 7 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen	81
Art. 8 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen	87
Art. 9 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	95
Art. 10 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen	104

II. Abschnitt. Befugnisse der Polizei Art. 11–29

Art. 11 Allgemeine Befugnisse	114
Art. 12 Auskunftspflicht	182
Art. 13 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen	190
Art. 14 Erkennungsdienstliche Maßnahmen	207
Art. 15 Vorladung	224
Art. 16 Platzverweis, Kontaktverbot, Aufenthalt- und Meldeanordnung	230
Art. 17 Gewahrsam	251
Art. 18 Richterliche Entscheidung	288
Art. 19 Behandlung festgehaltener Personen	301
Art. 20 Dauer der Freiheitsentziehung	311
Art. 21 Durchsuchung von Personen	318
Art. 22 Durchsuchung von Sachen	328
Art. 23 Betreten und Durchsuchen von Wohnungen	341
Art. 24 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen	359
Art. 25 Sicherstellung	369
Art. 26 Verwahrung sichergestellter Sachen	404
Art. 27 Verwertung und Vernichtung sichergestellter Sachen	408
Art. 28 Beendigung der Sicherstellung, Kosten	414
Art. 29 Befugnisse für Aufgaben der Grenzkontrolle und Sicherung von Anlagen	424

III. Abschnitt. Datenerverarbeitung Art. 30–49	
1. Unterabschnitt. Datenerhebung Art. 30–49	
Art. 30 Allgemeine Grundsätze	431
Art. 31 Grundsätze der Datenerhebung	440
Art. 32 Datenerhebung	459
2. Unterabschnitt. Besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung Art. 33–52	
Art. 33 Offene Bild- und Tonaufnahmen	467
Art. 34 Elektronische Aufenthaltsüberwachung	480
Art. 35 Postsicherstellung	488
Art. 36 Besondere Mittel der Datenerhebung	496
Art. 37 Einsatz Verdeckter Ermittler	514
Art. 38 Einsatz von Vertrauenspersonen	522
Art. 39 Automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme	532
Art. 40 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung	545
Art. 41 Einsatz technischer Mittel in Wohnungen	551
Art. 42 Eingriffe in den Telekommunikationsbereich	587
Art. 43 Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter	619
Art. 44 Besondere Verfahrensregelungen für Maßnahmen nach den Art. 42 und 43	653
Art. 45 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme	661
Art. 46 Rasterfahndung	686
Art. 47 Einsatz von unbemannten Luftfahrtssystemen	702
Art. 47a Überwindung besonderer Sicherungen	704
Art. 48 Weiterverarbeitung von Daten, Datenübermittlung, Kennzeichnung und Sicherung	709
Art. 49 Schutz von Berufsgeheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung	718
Art. 50 Benachrichtigungspflichten	737
Art. 51 Protokollierung, Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz	746
Art. 52 Parlamentarische Kontrolle, Unterrichtung der Öffentlichkeit	749
3. Unterabschnitt. Datenspeicherung, –übermittlung und sonstige Datenverarbeitung Art. 53–65	
Art. 53 Allgemeine Regeln der Datenspeicherung und sonstigen Datenverarbeitung	751
Art. 54 Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten	761
Art. 55 Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung	771
Art. 56 Übermittlung an öffentliche Stellen im Inland	778
Art. 57 Übermittlung an öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten und an Organisationen der Europäischen Union	786
Art. 58 Übermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an internationale Organisationen	788
Art. 59 Übermittlung an nichtöffentliche Stellen	798
Art. 60 Datenempfang durch die Polizei	805
Art. 61 Datenabgleich innerhalb der Polizei	810
Art. 62 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung von Daten	814

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 63 Automatisiertes Abrufverfahren	822
Art. 64 Errichtungsanordnung für Dateien, Datenschutz-Folgenabschätzung	826
Art. 65 Auskunftsrecht	832
4. Unterabschnitt. Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes Art. 66	
Art. 66 Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes	841
IV. Abschnitt. Vollzugshilfe Art. 67–69	
Art. 67 Vollzugshilfe	846
Art. 68 Verfahren	864
Art. 69 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung	868
V. Abschnitt. Zwang Art. 70–76	
1. Unterabschnitt. Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen Art. 70–76	
Art. 70 Zulässigkeit des Verwaltungzwangs	874
Art. 71 Zwangsmittel	878
Art. 72 Ersatzvornahme	880
Art. 73 Zwangsgeld	885
Art. 74 Ersatzzwangshaft	887
Art. 75 Unmittelbarer Zwang	888
Art. 76 Androhung der Zwangsmittel	894
2. Unterabschnitt. Anwendung unmittelbaren Zwangs Art. 77–86	
Art. 77 Rechtliche Grundlagen	899
Art. 78 Begriffsbestimmung	902
Art. 79 Handeln auf Anordnung	909
Art. 80 Hilfeleistung für Verletzte	913
Art. 81 Androhung unmittelbaren Zwangs	915
Art. 82 Fesselung von Personen	921
Art. 83 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch	924
Art. 84 Schußwaffengebrauch gegen Personen	933
Art. 85 Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge	939
Art. 86 Besondere Waffen, Sprengmittel	942
VI. Abschnitt. Entschädigungs-, Erstattungs- und Ersatzansprüche	
Art. 87–90	
Art. 87 Entschädigungsanspruch	947
Art. 88 Erstattungsanspruch	968
Art. 89 Ersatzanspruch	970
Art. 90 Rechtsweg	973
VII. Abschnitt. Schlußbestimmungen Art. 91–95	
Art. 91 Einschränkung von Grundrechten	974
Art. 92 Verfahren und Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen, Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen	985
Art. 93 Verhältnis zum Kostengesetz, Verordnungsermächtigung	1000
Art. 94 Opferschutzmaßnahmen	1021
Art. 94a Übergangsbestimmungen	1026
Art. 95 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	1027

**II. Gesetz über die Organisation der Bayerischen Polizei
(Polizeiorganisationsgesetz – POG)**

Art. 1	Begriff, Träger und Gliederung der Polizei	1031
Art. 2	Dienstkräfte der Polizei	1035
Art. 3	Zuständigkeit, Dienstbereiche	1040
Art. 4	Landespolizei, Verordnungsermächtigung	1047
Art. 5	Grenzpolizei; Verordnungsermächtigung	1055
Art. 6	Bereitschaftspolizei, Verordnungsermächtigung	1064
Art. 7	Landeskriminalamt	1072
Art. 8	Polizeiverwaltungsamt	1084
Art. 9	Zusammenarbeit	1088
Art. 10	Besondere Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung	1103
Art. 11	Dienstkräfte anderer Länder sowie des Bundes oder anderer Staaten ..	1108
Art. 12	Rechtsbehelfe	1116
Art. 13	Zentrale Datenprüfstelle	1181
Art. 14	Verfahren der Zentralen Datenprüfstelle	1185
Art. 15	Inkrafttreten	1188

B. Anhang. Polizeirechtlich relevante Gesetze und Verordnungen

I.	Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei	1191
II.	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	1191
III.	Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen	1193
IV.	Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ)	1194
	Stichwortverzeichnis	1201